

„Arbeitnehmer entlasten – Vorfahrt für Beschäftigung

1. Ausgangslage:

- ***Für Arbeitnehmer bestehen kaum Anreize zur Aufnahme von niedrig entlohnter Arbeit, da die Beiträge zur Sozialversicherung zu hoch und die Steuerregelungen zu kompliziert sind.***
- ***Für Arbeitgeber besteht ebenso wenig Anreiz zur Schaffung von Stellen im Niedriglohnbereich, da Arbeitskosten im Verhältnis zur Produktivität zu hoch sind. Auch geringfügige Beschäftigung ist mit einem hohen bürokratischen Aufwand und komplizierten Regelungen verbunden.***

2. Ziel ist die Mobilisierung von mehr Beschäftigung und Wachstum durch eine Neuregelung, die

- ***Arbeitnehmern und Arbeitgebern spürbare finanzielle Vorteile bringt***
- ***unbürokratisch und praktisch zu handhaben ist***
- ***einfach, klar und leicht verständlich ist.***

3. Erschließung von Beschäftigungspotentialen durch ein Drei-SäulenModell:

Säule 1

(Geringfügige Beschäftigung)

Vereinfachung, Deregulierung und Entlastung des Faktors Arbeit durch

- ***Anhebung der Grenze der geringfügigen Beschäftigung von 325 € auf 400 €***
- ***Gleichbehandlung geringfügiger Beschäftigung und geringfügiger Nebenbeschäftigung***

- **Abschaffung der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge (bisher: 12 % Rentenversicherungsbeitrag sowie 10 % Krankenversicherungsbeitrag, wenn nicht privat krankenversichert)**
- **Abschaffung der Besteuerung beim Arbeitnehmer**
- **Pauschalsteuer beim Arbeitgeber von 20 %**
- **Bundeszuschuss an die Sozialversicherung**

Säule 2

(Niedriglohnbereich)

Erschließung von Beschäftigungspotential durch Abbau der Abgabenbelastung beim Arbeitnehmer:

- **Beibehaltung der geltenden Steuerregelung**
- **Beginnend unmittelbar oberhalb der Grenze der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, sie endet bei 800 €**
- **Arbeitszeit muss mindestens 20 Wochenstunden betragen.**
- **Senkung der Sozialversicherungsabgaben des Arbeitnehmers**
 - **Linear ansteigender Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen zwischen 400 € und 800 € (Arbeitnehmerbeitrag steigt bis 20,5 %)**
 - **Keine sprunghafte Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers beim Übergang von 800 € auf 801 €**
- **Sozialversicherungsabgaben beim Arbeitgeber unverändert**

Säule 3

(Anreize zur Arbeitsaufnahme der Leistungsempfänger)

Leistungsempfänger sollen in Arbeit gebracht werden durch eine Kombination aus Verstärkung der Anreize zur Arbeitsaufnahme, Verschärfung der Sanktionsmaßnahmen und strukturellen Änderungen

- **Anreize zur Arbeitsaufnahme**

- *Arbeitslosengeldempfänger*: Bei Aufnahme einer Arbeit, die niedriger entlohnt ist als das Arbeitslosengeld: Aufstockung des Arbeitsentgelts durch die Bundesanstalt für Arbeit bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes; Verstärkung der Anreizwirkung durch einen Zuschlag von 10 %
- **Arbeitslosenhilfeempfänger: *Bei niedrigerem Lohn als Arbeitslosenhilfe: Aufstockung des Arbeitsentgelts bis zur Arbeitslosenhilfe durch den Bund; als zusätzlicher Anreiz Zuschlag von 20 %***
- **Sozialhilfeempfänger: *Einstiegsgeld, d.h. Zuzahlung durch Sozialhilfeträger an Sozialhilfeempfänger zu niedrigem Lohn bei Arbeitsaufnahme***

- **Strukturelle Änderungen**
 - Angleichung Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe

- Verschärfung der Sanktionen
- Kürzung der Leistungen bei Arbeitsunwilligen
- Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger

Beschäftigungspotential: 700.000 bis 800.000

Geschätzte Gesamtkosten: 3 Milliarden Euro

Finanzierung: Einnahmen aus er Pauschalsteuer, Umschichtungen im Bundeshaushalt und im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit